



Österreichischer **Familienbund**

Generalsekretariat
3100 St. Pölten
Schulgasse 3
 Tel. 02742 / 77 304
 Fax 02742 / 77 304-20
 email: gs@familienbund.at
<http://www.familienbund.at>
<http://www.kinderwillkommen.at>
 ZVR-Zahl 620946341

BM für Justiz
 Postfach 63
 1016 Wien

Übermittlung per Mail
kzl.b@bmj.gv.at

St. Pölten, 11. Juni 2008

BMJ-B4.000/0017-I 1/2008

**Stellungnahme zum Entwurf zum Familienrechts-Änderungsgesetz 2008
 Begutachtungsverfahren**

Seitens des Österreichischen Familienbundes wird folgende Stellungnahme zum Familienrechts-Änderungsgesetz abgegeben:

Der im Entwurf vorgesehene neue §90 Abs. 3 ABGB wird begrüßt, allerdings nur der erste Satzteil, der die Unterstützung des Ehegatten bei der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder vorsieht. Statuiert wird hier die Pflicht des Stiefelternteils, die die allgemeine Beistandspflicht zwischen den Ehegatten nochmals verstärkt und durch die ausdrückliche gesetzliche Verankerung eine Signalwirkung für diese Mitverantwortung für die Stiefkinder abgibt.

Nicht zugestimmt wird dem zweiten Satzteil „und ihn zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern“. Der Stiefelternteil hat ein Vertretungsrecht bei Vorliegen einer Bevollmächtigung durch den obsorgeberechtigten Elternteil, diese kann auch ad hoc und schlüssig erfolgen und in der täglichen Praxis hat sich diese bestehende Regelung bewährt. In der Arbeitsgruppe „Patchworkfamilien“ (eingerrichtet am 2. Mai 2007 durch das BMJ und das BMGFJ), bei der auch der Österreichische



Familienbund mitarbeitete, hat sich die weit überwiegende Mehrheit der Experten entschieden gegen eine Normierung des Vertretungsrechtes ausgesprochen. Insbesondere die Schiefelage, dass dann dem nichtobsorgeberechtigten leiblichen Elternteil kein Vertretungspouvoir zukommt, dem Stiefelternteil aber schon, würde beim getrennt lebenden (biologischen) Elternteil zu Recht auf Unverständnis stoßen und eine gesellschaftliche Akzeptanz des vorliegenden Entwurfes in Frage stellen. Im Falle einer gemeinsamen Obsorge von Vater und Mutter würde zudem der Eindruck entstehen, dass die Obsorge von drei Personen ausgeübt würde, was dem herkömmlichen Verständnis von Elternschaft widerspräche.

Positiv gesehen wird die geplante Einführung des § 137 Abs. 4, in dem die Verantwortung von Erwachsenen, die mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind in einem Haushalt leben, festgeschrieben wird. Dies gilt ja nicht nur für verheiratete Stiefeltern, sondern auch für sonstige Lebensgefährten und anderen erwachsenen Personen im gemeinsamen Haushalt. Wenn diese Personen zukünftig das Kindeswohl nicht schützen, könnte bei schuldhafter Verletzung z.B. ein Schadensersatzanspruch oder strafrechtliche Garantenstellung die Folge sein.

Die geplante Rücksichtnahme auf Lebensgefährten im Exekutions-, Wirtschafts-, Konkurs- und Anfechtungsrecht wird abgelehnt. Solange durch Lebensgefährten auch keine Pflichten übernommen werden, sollen aus einer Lebensgemeinschaft auch keine Rechte erwachsen. Andernfalls steht den Partnern ja die Ehe offen, deren Rechtswirkungen die gewünschten Schutzeffekte garantierten.

Weiters wird im Entwurf vorgesehen, dass die Berücksichtigung der Bedürfnisse eines Ehegatten oder gemeinsamer Kinder nach einer Scheidung gemindert werden, in dem eine Ehwohnung im Falle der Scheidung nicht in die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens einbezogen wird. Diese Änderung wird abgelehnt (wie im Arbeitskreis überwiegend auch), da eine etwaige Schutzbedürftigkeit des „schwächeren“ Ehegatten und der Kinder vor einer Eheschließung nicht absehbar ist.



Die Beratungspflicht vor einer Scheidung wird begrüßt. Ergänzend dazu wird vorgeschlagen, dass die Frist der Trennung für ein halbes Jahr erst mit Einreichung des Scheidungsantrages bei Gericht zu laufen beginnt, damit genügend Zeit zur Beratung und Überlegung bleibt.

Für den Österreichischen Familienbund



Alice Pitzinger-Ryba
Bundesgeschäftsführerin



Die Arbeit des Familienbundes wird durch das BMGFJ unterstützt.